



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Biberchrouser Bennau“ besteht gemäss Art. ZGB 60 ff ein Verein mit Sitz in Bennau, Einsiedeln.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Gemeinsames Musizieren als Beitrag zur Fasnacht
- b) Erhaltung der Bennauser Fasnacht

III. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

Art. 3

Mitglied kann werden, wer Ziel und Zweck anerkennt und zu fördern bereit ist und mind. 16 Jahre alt ist.

Art. 4

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein geschieht durch offenes Stimmenmehr der anwesenden Aktivmitglieder anlässlich der Generalversammlung.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied, den Vereinstatuten, den Beschlüssen der Generalversammlung sowie den Weisungen des Vorstands nach bestem Wissen und Können nachzuleben und anerkennt diese als verbindlich.

Art. 5

Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt, beträgt aber max. CHF 200.-.

Art. 6

Dispensgesuche müssen schriftlich dem Präsidenten zugestellt werden. Ein Gesuch kann höchstens über die Dauer von einem Jahr gehen. Während einer Dispens muss weiterhin der Mitgliederbeitrag bezahlt werden.

Art. 7

Austrittsgesuche sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Ausschluss einzelner Mitglieder erfordert Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausschluss zu gewärtigen haben Mitglieder, die sich der statutengemässen Ordnung beharrlich widersetzen oder in irgendeiner Weise hemmend oder störend auf den Verein einwirken.

Ehrenmitglieder

Art. 9

Mitglieder mit 10 Aktivjahren werden an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.

Als Ehrenmitglied kann eine Person aufgrund besonderer Verdienste gegenüber dem Verein, vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung ernannt werden.

IV. Organe

Art. 10

Organe des Vereins

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Vereinsversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Kommissionen
- e) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 3. Quartal (Juli bis September) des Jahres statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse entscheidet das absolute Mehr.

Art. 12

Der Generalversammlung stehen als unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und des Jahresbeitrages;
- d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle und der Kommissionsmitglieder;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Auflösung des Vereins.

b) Die Vereinsversammlung

Art. 13

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf analog der Generalversammlung einberufen.

Art. 14

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

c) Der Vorstand

Art. 15

Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten wählt die Generalversammlung in offener Abstimmung einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und drei bis acht Mitgliedern.

Die Vorstandsaufgaben inkl. Amtsperioden sind im Pflichtenheft des Vorstands definiert.

Art. 16

Er vertritt den Verein nach aussen und übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zustehen.

Art. 17

Er konstituiert sich selbst und zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 18

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 19

Er ist berechtigt, einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 500.- zu tätigen.

d) Die Kommissionen

Musikkommission (MuKo)

Art. 20

Die MuKo besteht aus dem MuKo-Präsidenten und zwei bis sechs Mitgliedern.

Art. 21

Der MuKo-Präsident ist Vorstandsmitglied und vertritt die Interessen der MuKo im Vorstand.

Art. 22

Die MuKo ist für alle musikalischen Belange zuständig.

Übrige Kommissionen

Art. 26

Übrige Kommissionen werden nach Bedarf gebildet.

e) Die Revisionsstelle

Art. 27

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Juli bis am 30. Juni. Auf den 30. Juni wird jeweils die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 28

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach bestem Wissen und unterbreitet der Generalversammlung Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 29

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen, und wählt diese. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V. Das Vereinsvermögen

Art. 30

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Jahresrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 31

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 32

Eine Statutenrevision kann jederzeit stattfinden, wenn zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder sie als notwendig erachten.

Art. 33

Die Auflösung des Vereins ist nur an einer Generalversammlung und mit Zustimmung von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder möglich.

Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins wird das ganze Vermögen unter den Aktivmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

VII. Inkrafttreten

Art. 34

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 13.05.2006 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bennau, den 13.05.2006

Der Präsident

Die Aktuarin

Adrian Moser

Barbara Cavellti